ArbeitgeberLuF.SH
ARBEITGEBERVERBAND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

NEWSLETTER 01/2025

1. Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie als Arbeitgeber mit einer finanziellen Förderung, wenn Sie freie Stellen mit arbeitsuchenden oder arbeitslosen Bewerbern besetzen. Der sogenannte Eingliederungszuschuss wird gewährt, wenn bei dem Arbeitnehmer zunächst eine geringere Arbeitsleistung als üblich zu erwarten ist und deshalb eine längere Einarbeitungszeit erforderlich ist (z. B. bei Werkern) oder der Zuschuss die Chancen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers verbessert, dauerhaft eine Beschäftigung aufzunehmen. Wichtig ist, dass der Antrag auf Eingliederungszuschuss **vor** Abschluss des Arbeitsvertrags gestellt wird. Ob eine Förderung möglich ist, entscheidet die Arbeitsagentur beziehungsweise das Jobcenter. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch darauf. Weitere Informationen finden Sie hier.

2. Kürzung des Urlaubs während der Elternzeit

Nehmen Mitarbeiter Elternzeit, ruht zwar das Arbeitsverhältnis, es entstehen aber weiterhin Urlaubsansprüche, z. T. für bis zu drei Jahre, die nach der Elternzeit gewährt oder bei Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt werden müssen. Sie als Arbeitgeber können diese Ansprüche um je ein Zwölftel für jeden Kalendermonat kürzen. Dies gilt allerdings nicht automatisch, stellte das Bundesarbeitsgericht klar (Urt. v. 16.4.2024, Az. 9 AZR 165/23). Vielmehr müssen Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung gegenüber den betreffenden Arbeitnehmern abgeben, § 17 BEEG. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist es für eine solche Erklärung zu spät, eine Kürzung ist dann nicht mehr möglich.

3. Anpassung Mindestlohn im Arbeitsvertrag

Der Mindestlohn ist zum 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro gestiegen. Sie müssen die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter zur Entlohnung anpassen. Ist ein Stundenlohn von unter 12,82 Euro vereinbart, muss der neue Lohn schriftlich fixiert werden. Hierfür können Sie eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag nutzen. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn Sie die Lohnerhöhung per E-Mail oder per Brief mitteilen. Ein Muster für eine Zusatzvereinbarung bzw. ein Muster für eine E-Mail finden Sie auf der Seite www.bauern.sh/ im Mitgliederbereich, dort unter Dokumente zum Download - Arbeitgeberverband | Bauernverband Schleswig-Holstein. Bitte melden Sie sich ggf. in diesem Bereich an. In jedem Fall sollte die Mitteilung oder die Zusatzvereinbarung zur Lohnerhöhung bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden, um jederzeit im Rahmen von Kontrollen den Nachweis führen zu können, dass jedenfalls der Mindestlohn gezahlt wird.

4. Umlagesätze für geringfügige Beschäftigungen

Die Minijob-Zentrale hat mitgeteilt, dass für geringfügige Beschäftigungen (Minijobber und kurzfristige Beschäftigungen) die Umlagesätze für die Umlage U2 (Mutterschutz) und die Insolvenzgeldumlage gesenkt werden. Der Umlagesatz für die Umlage U1 (Krankheit) bleibt unverändert. Für das Jahr 2025 gelten somit folgende Werte für geringfügige Beschäftigungen:

- Umlagesatz U1 1,10 % (2024: 1,10 %)
- Umlagesatz U2 0,22 % (2024: 0,24 %).
- Insolvenzgeldumlage 0,15 % (2024: 0,06 %).

Bitte beachten Sie, dass die Entgeltgrenze für Minijobber durch die Erhöhung des Mindestlohns nicht mehr bei 538 Euro, sondern jetzt bei 556 Euro liegt.

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg
Tel. 04331 / 1277-26 – E-Mail: agv@bvsh.net

5. Veranstaltungen

Hier erhalten Sie Veranstaltungstipps und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen für Sie als Arbeitgeber.

Mitarbeiter führen als wichtiger Anteil an der Betriebsentwicklung und Bindung von Mitarbeitern

Der Unternehmer gibt die Organisation und Struktur im Betrieb vor, die Mitarbeiter haben ihre Aufgaben. Wie schaffe ich als Betriebsleiter eine leistungsfähige Organisation und gute Kommunikation?

- Klarheit über Aufgaben, Ziele und Verantwortung im Betrieb für alle Mitarbeitenden schaffen.
- Unbequeme Arbeiten liegen an, was nun?
- Persönlichkeiten bestimmen die Zusammenarbeit und vor allem die Kommunikation miteinander – wie gelingt es, hier die Oberhand als Chef zu behalten und Streitigkeiten zu vermeiden?
- Sein/Ihr Verhalten im Stress ist doch nicht normal – oder doch?
- Wie kommt man zu einem respektvollen Miteinander?
- Fragen der Teilnehmer/innen

Thema:	**Mitarbeiter führen**
Ort:	**Versuchszentrum Futterkamp, Blekendorf**
Termin:	**28. Januar 2025, 9-16 Uhr**
Dauer:	**ganztägig**
Kosten:	**70 €/Person, inkl. Verpflegungspauschale**
Anmeldung:	**Online-Anmeldung bis 17. Januar 2025**
Veranstalter:	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

Die Veranstaltung wird wiederholt am 30. Januar 2025, 9-16 Uhr in Sprakebüll. Anmeldung hier.

Immer schön locker bleiben - gesunder Umgang mit Stress

Stress gehört zum Leben – dauerhafter und unbewältigter Stress jedoch macht krank. Dieser Online-Vortrag hilft Ihnen, mit Belastungssituationen umzugehen und Leben und Arbeiten in Balance zu halten. Inhalte: Stressauslöser und eigene Stressreaktionen frühzeitig wahrnehmen, Stressfaktoren minimieren, körperliche und geistige Gesundheit verbessern und schützen.

Thema:	**Gesunder Umgang mit Stress**
Ort:	**online**
Termin:	**27. Januar 2025, 11-12 Uhr**
Dauer:	**ca. 60 Minuten**
Kosten:	**keine**
Anmeldung:	**Die Veranstaltung findet nur ab einer gewissen Zahl an Interessenten teil. Hier können Sie sich auf die Interessentenliste setzen lassen.**
Veranstalter:	**SVLFG**

… übrigens: alle Ausgaben des Newsletters finden Sie gesammelt auf der Seite des Arbeitgeberverbands unter Newsletter. Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie mich gern an.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr!

gez. Alice Arp,
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Schleswig-Holstein e. V.
Grüner Kamp 19-21, 24768 Rendsburg
Tel. 04331 / 1277-26 – E-Mail: agv@bvsh.net